

**Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte,
Schloßbergstr. 22 in Murnau a. Staffelsee**

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte,
Schloßbergstr. 22 in Murnau a. Staffelsee**

**§ 1
Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Die gemeindliche Kindertagesstätte Schloßbergstraße 22 (Tageseinrichtung für Kinder) in der Trägerschaft des Marktes Murnau a. Staffelsee ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.
- (2) Der Markt betreibt und unterhält die Kindertagesstätte für die Kinder seines Gemeindegebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

**§ 2
Aufgaben der Tageseinrichtung und
Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

Die Aufgaben der gemeindlichen Kindertagesstätte und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend der vom Markt für die Kindertagesstätte erstellten Konzeption.

**§ 3
Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) Die gemeindliche Kindertagesstätte ist eine Erziehungs- und Bildungseinrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und steht grundsätzlich allen Kindern, die mit Hauptwohnsitz in Murnau gemeldet sind, unter den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen offen. Ausnahmen können dann gemacht werden, wenn die auswärtige Aufenthaltsgemeinde bereit ist, sich entsprechend an den Kosten zu beteiligen und die Plätze nicht für Murnauer Kinder benötigt werden.
- (2) Die Kindergartenplätze stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 2. Schulrückläufer,
 3. Kinder aus kinderreichen Familien,
 4. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind,
 5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 6. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

7. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen (ärztliches Attest)

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Hortplätze werden im Rahmen der verfügbaren Plätze vergeben. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig sind;
 2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen (ärztliches Attest)

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (4) Anmeldungen für eine bestimmte Einrichtung sind in der Regel in der von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- (5) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte Tageseinrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.
- (6) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Sofern in die Kindertagesstätte ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als dem Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayKiBiG die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren.
- (8) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, so ist dies i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung dem Träger mitzuteilen.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder, zu erteilen.
- (10) Die Aufnahme ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich.

- (11) Um in Notfällen erreichbar zu sein, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, stets wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Aufnahme, Warteliste

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Markt Murnau a. St. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst informiert. Kommt das Kind nicht zum vereinbarten Termin in die Einrichtung bzw. wird es zu diesem Zeitpunkt nicht entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
- (2) Ein zwischen dem Markt Murnau a. Staffelsee und mindestens einem Personensorgeberechtigten schriftlich geschlossener öffentlich-rechtlicher Betreuungsvertrag begründet die Aufnahme des Kindes. Der öffentlich-rechtliche Betreuungsvertrag für einen Kindergartenplatz gilt jeweils bis zum 31.08. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Wird im folgenden Kindergartenjahr eine neue Buchungszeit angestrebt, muss im Februar/März ein neuer öffentlich-rechtlicher Betreuungsvertrag geschlossen werden.

Der öffentlich-rechtliche Betreuungsvertrag im Schülerbereich gilt jeweils 1 Jahr (bis zum 31.08.). Für eine Verlängerung jeweils um 1 Jahr ist ein aktueller Nachweis der Dringlichkeit abzugeben.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrag erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption und die Hausordnung an.

- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden in Wartelisten eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen werden sie nach den Dringlichkeitsstufen des § 3 Abs. 2 und 3 aufgenommen.

§ 5 Öffnungszeiten, Schließtage

- (1) Kinder besuchen die Kinderbetreuungseinrichtung gemäß den gebuchten Stunden innerhalb der Rahmenöffnungszeit.

Die Kindergartenkinder werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von max. 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.30 Uhr) betreut. Die maximale Öffnungszeit der Einrichtung kann sich - entsprechend der Nachfrage (Buchungszeiten) der Personensorgeberechtigten - reduzieren. Dazu trifft die Gemeinde eine Entscheidung.

- (2) Die Schulkinder werden unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen, an denen Schulunterricht stattfindet in der Regel innerhalb des Zeitrahmens von montags bis Donnerstag von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.30 Uhr betreut. An Werktagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, die Einrichtung aber geöffnet ist, ist der Besuch der Schulkinder bereits ab 7.30 Uhr möglich. Die maximale Öffnungszeit der Einrichtung kann sich - entsprechend der Nachfrage (Buchungszeiten) der Personensorgeberechtigten - reduzieren. Dazu trifft die Gemeinde eine Entscheidung.
- (3) Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Kindertageseinrichtung schließt vorwiegend in den gesetzlich festgelegten Schulferienzeiten höchstens an 25 Werktagen. Außerdem kann die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres und an "Brückentagen" geschlossen werden. Der Markt Murnau ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (5) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes bzw. dem öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrag legen sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten fest. Die möglichen Bring- und Holzeiten werden von der Gemeinde festgelegt.

§ 6

Mittagsverpflegung

Für die Kinder, für die eine Buchungszeit in der Kindertageseinrichtung über 13.00 Uhr vorliegt wird die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung angeboten. Diese besteht aus einem Hauptgericht und einem Getränk.

§ 7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Im Kindergartenalter muss eine Mindestbuchungszeit von mindestens 3,5 Stunden in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr gebucht werden, im Schulalter von mindestens 4 Stunden in der Zeit von 11.00 bis 17.00 Uhr, um den Auftrag der Bildung und Erziehung erfüllen zu können. Weitergehende Buchungen sind im Stundenschritt möglich. Eine Frühbuchung von 7.30 bis 8.00 Uhr ist für Kindergartenkinder und für Schulkinder in den Ferienzeiten möglich. Die Buchungszeit ist während des Kindertagesstättenjahres verbindlich. Der

Wechsel auf eine andere Buchungszeit während des Jahres ist in begründeten Fällen einmal möglich.

- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die gebuchten Zeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung regelmäßig einzuhalten. Die Personensorgeberechtigten oder Beauftragten verpflichten sich, das Kind pünktlich vor Ende der gebuchten Zeit während der Abholzeit abzuholen. Die Kontrolle hierüber obliegt der Leitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (4) Das Kind muss persönlich von einem Personensorgeberechtigten oder Beauftragten, nicht unter 12 Jahren, von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Bei Änderungen ist der jeweiligen Gruppenleiterin bekannt zu geben, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.
- (6) Die Kinder dürfen den Heimweg grundsätzlich nicht allein antreten. Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Verantwortung und Haftung für den Heimweg obliegen den Personensorgeberechtigten.
- (7) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit die Leitung der Einrichtung zu verständigen, spätestens jedoch bis 8.30 Uhr des 1. Abwesenheitstages.
- (8) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (9) Bei Verdacht oder Auftreten einer im § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (10) Das Personal der Kindertageseinrichtung ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (11) Für alle den Kindern zugänglichen Räumen und den Außenbereich der Kindertageseinrichtung gilt für alle Personen, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder dort arbeiten zum Schutz der Kinder ein Rauchverbot.

§ 8 Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll. Der Elternbeirat gibt sich eine Ordnung, die der Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder in der Tageseinrichtung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - während des gebuchten Aufenthaltes in der Tageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 10 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Verpflegung erhebt der Markt Murnau a. St. Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

§ 11 Abmeldung und Kündigung

- (1) Abmeldungen können in der Regel nur zum Ende eines Kindergarten- bzw. Schuljahres (31.08.) vorgenommen werden. Eine Kündigung zum Ende des Kindergarten- bzw. Schuljahres muss bis spätestens 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung erfolgen.
Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Wegzug aus dem Einzugsbereich der Einrichtung) ist im Einzelfall eine Abmeldung auch während des Jahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (2) Kindergartenkinder, die eingeschult werden, gelten zum 31.08. als abgemeldet (§ 4 Abs. 2).

- (3) Der Markt Murnau a. St. kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
- das Kind über drei Wochen unentschuldig fehlt;
 - erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 6 Abs. 2 nicht interessiert sind
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglich festgelegte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung, Betreuung) verstoßen (§ 6 Abs. 1);
 - das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung ihre in dieser Satzung aufgeführten Pflichten nicht beachten;
 - eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint;
 - eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann, z.B. wenn das Kind einer besonderen Förderung bedarf, die in der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann
 - die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

§ 12

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach datenschutzrechtlichen Vorschriften streng vertraulich behandelt.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (3) Im Zuge der Vergabe der Plätze und der Zusammenarbeit mit den Grundschulen erfolgt ein Datenaustausch. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierzu auf Anforderung der Gemeinde eine gesonderte Erklärung abzugeben.

§ 13

Inkraft- bzw. Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Die bisherige Benutzungssatzung vom 13.12.1979 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.02.06 tritt mit Ablauf des 31.08.2009 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 27.07.09
Markt Murnau a. Staffelsee

Dr. Michael Rapp
Erster Bürgermeister
